
Datenschutzreglement

Gemeinderatsbeschluss Nr. 1680 vom 26. April 2010

Der Gemeinderat Orpund, gestützt auf

die Datenschutzverordnung (DSV) des Kantons Bern vom 22.10.2008 und
die Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Orpund vom 21.06.2000

beschliesst:

Art. 1

Listen:
a Grundsatz

¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über
a den Empfänger,
b die Auswahlkriterien,
c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
d das Datum der Bekanntgabe
Diese Liste ist öffentlich.

Art. 2

b Verfahren

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

Art. 3

c Sperrung

Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

- Art. 4**
- d aus der Einwohnerkontrolle
- ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.
- ² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
- Art. 5**
- e aus andern Datensammlungen
- ¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn
- a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
 - b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
 - c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
 - d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.
- ² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.
- Art. 6**
- f Zuständigkeit
- Die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
- Art. 7**
- Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle
- ¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben
- a neuer Wohnort nach Wegzug,
 - b zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
 - c Titel,
 - d Sprache
- ² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Gemeindeschreiberei.

Art. 8
Information auf Anfrage; Zuständigkeit
Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberei zuständig.

Art. 9
Aufsichtsstelle Datenschutz
¹ Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.
² Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.
³ Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.
⁴ Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von 5'000 Franken.

Art. 10
Gebühren
a) Register der Datensammlungen
Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

Art. 11
b) Einsicht in eigene Akten
¹ Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

c) Berichtigung
und weitere An-
sprüche

Art. 12

¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Da-
tenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbei-
tung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von
30 bis 200 Franken erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird gestützt auf das
Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Orpund eine
Bearbeitungsgebühr erhoben.

Inkrafttreten

Art. 13

¹ Dieses Reglement tritt am 01. Juni 2010 in Kraft.

² Es hebt das Datenschutzreglement vom 01. Januar 2002
auf.

Gegen den Gemeinderatsbeschluss ist das Referendum, Artikel 39 GO nicht ergriffen
worden.

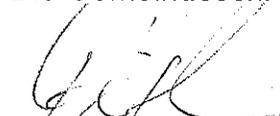
GEMEINDERAT ORPUND

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin



Jürg Räber



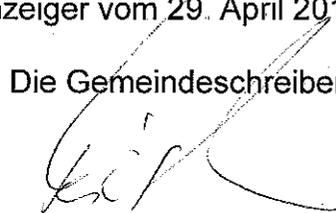
Marlise Tüscher

Auflagezeugnis

Die Reglementsgenehmigung durch den Gemeinderat wurde von der Gemein-
schreiberin, mit Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, publiziert und das Regle-
ment hat während der Referendumsfrist von 60 Tagen in der Gemeindeverwaltung
aufgelegen. Die Bekanntmachung ist im Nidauer Anzeiger vom 29. April 2010 erfolgt.

Orpund, 30. Juni 2010

Die Gemeindeschreiberin



Marlise Tüscher